

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 544/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Margit E [REDACTED] gesch. M[REDACTED],
A[REDACTED] Str. [REDACTED], T[REDACTED], Israel,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Frage, ob in dem Schreiben der Behörde vom 27. Mai 1974 eine Vergleichsannahme zu erblicken ist, betrifft den Einzelfall und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision. Ein Vertrauensschutz zugunsten der Klägerin ist nach der Auffassung des Berufungsrichters durch dieses Schreiben nicht begründet worden. Auch das wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Das Berufungsurteil entspricht zur Anwendung des § 150 Abs. 1 BEG nF der ständigen Rechtsprechung des

- 3 -

Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1970, 503). Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er sich davon überzeugen kann, daß sich die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat.

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)